

Kommentar zum EPÜ 2000

mit Rechtsprechung, Referenzen zu Durchführungsvorschriften und Referenzen zu den Richtlinien des EPA

von

Dipl.-Ing. Hansjörg Kley, Harald Gundlach, Carola Jacobi

Grundwerk mit Ergänzungslieferung

mfh-verlag

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 9812141 3 0

Beschleunigung der Prüfung: «PACE»

«Beschleunigung der Recherche PACE» → Art. 92.
 «Anmerkungen zum vorgezogenen Eintritt in die regionale Phase und zur beschleunigten Prüfung einer Euro-PCT-Anmeldung» → Art. 153.
 Hinweise des EPA zum automatischen Abbuchungsverfahren; Beilage ABI. 3 | 2009:

- zu Nummer 3c, 3e: Im Falle der R. 71(8) bzw. (9) beschleunigt die möglichst frühe Bezahlung der Benennungs- bzw. Jahresgebühr durch eine andere zugelassene Zahlungsart die Erteilung.
- zu Nummer 3f: Wurde nicht vorbehaltlos auf die Aufforderung nach R. 70(2) verzichtet, beschleunigt die möglichst frühe Bezahlung der Prüfungsgebühr durch eine andere zugelassene Zahlungsart deren Bezahlung.

Zu vorgezogenem Eintritt in die regionale Phase sowie zur beschleunigten Prüfung einer Euro-PCT-Anmeldung → Art. 153.
 Wurde eine Priorität in Anspruch genommen, können R. 70b(1)-Mitteilungen vermieden werden durch Erfüllen der Erfordernisse von Art. 124 und R. 141(1), (2) → R. 70b(1) → Seite 4–31.

- ▶ GL E VII **Fristen, Rechtsverlust, Weiterbehandlung, beschleunigte Bearbeitung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**
- ▶ GL E VII 3 Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen
- ▶ GL E VII 3.2 Beschleunigte Prüfung

Mitteilung des EPA vom 4. Juli 2007 4. Mai 2010 über das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen – «PACE»;
 ABI 2007S3,102, ABI 2010,352:

7. Beschleunigte Prüfung kann jederzeit beantragt werden, empfohlen wird bei Einreichung der Anmeldung, wenn der Prüfungsantrag durch Bezahlung der Prüfungsgebühr und des vorbehaltlosen Verzichts auf die Aufforderung nach R. 70(2) verbindlich gestellt wurde, oder nach Erhalt des Recherchenberichts bzw. bei Euro-PCT-Anmeldungen ab dem Eintritt in die europäische Phase gemeinsam mit der Erwiderung nach R. 62 bzw. R. 161.
9. Ist beschleunigte Prüfung beantragt worden, so setzt das Amt alles daran, den ersten Prüfungsbescheid innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anmeldung, der Erwiderung des Anmelders nach R. 70a oder R. 161(1) oder des Antrags auf beschleunigte Prüfung bei der Prüfungsabteilung zu erstellen (je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist).
 Das Amt ist bestrebt, weitere Prüfungsbescheide innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Erwiderung des Anmelders zu erstellen, sofern diese innerhalb der im vorausgegangenen Bescheid gesetzten Frist erfolgt und auf alle von der Prüfungsabteilung angesprochenen Punkte eingeht. ...
10. Der Anmelder kann vor Erhalt des Recherchenberichts auf die Aufforderung nach R. 70(2) verzichten und den Prüfungsantrag ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Recherche vorbehaltlos stellen. In diesem Fall ergeht nach R. 62 zusammen mit dem europäischen Recherchenbericht statt der Stellungnahme zur Patentierbarkeit nach R. 62 sogleich ein erster Prüfungsbescheid nach Art. 94(3) und R. 71(1). Die darauffolgende fristgemäße und umfassende Erwiderung des Anmelders erlaubt zudem die zügige Fortführung des Verfahrens.

Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 über von der Akteneinsicht ausgeschlossene Unterlagen; ABI 2007S3,125:

Wenn der Antrag auf Form 1005 (=Antrag auf beschleunigte Prüfung, «PACE») oder auf gesondertem Blatt gestellt wird, ist er der Akteneinsicht entzogen !

Beschleunigung der Prüfung: «Patent Prosecution Highway» PPH

Pilotprogramm "Patent Prosecution Highway" zwischen den IP5-Ämtern auf der Grundlage von PCT- und nationalen Arbeitsergebnissen; ABI 2014,A8:

I. Hintergrund

Die fünf größten Patentämter weltweit ("IP5")

- das Europäische Patentamt EPA,
 - das japanische Patentamt JPO,
 - das koreanische Amt für geistiges Eigentum KIPO,
 - das staatliche Amt für geistiges Eigentum der Volksrepublik China SIPO und das
 - Patent und Markenamt der Vereinigten Staaten USPTO
- kündigten am 24. September 2013 ihre Absicht an, ein umfassendes Pilotprogramm "Patent Prosecution Highway" PPH in die Wege zu leiten.

Mit dem PPH werden die in den Ämtern bereits praktizierten beschleunigten Patentprüfungsverfahren so gebündelt, dass die Anmelder schneller und effizienter korrespondierende Patente erlangen können. Die Ämter können ihrerseits die Arbeitsergebnisse des jeweils anderen Amtes nutzen.

Diese Mitteilung gemäss ABI 2014,A8 ersetzt die in ABI 2012,060, ABI 2012,075 und ABI 2012,089 abgedruckten Versionen.

II IP5-PPH-Pilotprogramm

Im Rahmen des PPH können Anmelder, deren Patentansprüche für patentierbar/gewährbar befunden wurden, beantragen, dass eine bei einem PPH-Partneramt eingereichte korrespondierende Anmeldung beschleunigt bearbeitet wird; die beteiligten Ämter können ihrerseits von bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen profitieren.

.. A Versuchszeitraum für das IP5-PPH-Pilotprogramm

Das IP5-PPH-Pilotprogramm beginnt am 6. Januar 2014 und läuft für einen Zeitraum von drei Jahren bis 5. Januar 2017. Die nachstehend genannten Teilnahmevoraussetzungen gelten für PPH-Anträge, die ab 6. Januar 2014 beim EPA eingereicht werden.

.. B Voraussetzungen für die Teilnahme am IP5-PPH-Pilotprogramm

(1) Die EP-Anmeldung, für die die Teilnahme am PPH-Pilotprogramm beantragt wurde, und die korrespondierende Anmeldung müssen denselben frühesten Prioritäts-/Anmeldetag haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um den Prioritäts-/Anmeldetag einer bei einem anderen IP5-Amt eingereichten korrespondierenden nationalen Anmeldung (siehe Anlage 1) oder um den einer korrespondierenden PCTAnmeldung handelt, für die eines der IP5-Ämter ISA und/oder IPEA war (siehe Anlage 2).

(2) Die korrespondierende(n) Anmeldung(en) muss/müssen mindestens einen Patentanspruch enthalten, der von einem der IP5-Ämter in seiner Eigenschaft als nationales oder regionales Amt, ISA und/oder IPEA für patentierbar/gewährbar befunden wurde. Von der ISA und/oder IPEA für neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar befundene Ansprüche gelten für die Zwecke dieser Mitteilung als patentierbar/gewährbar.

Zur Beschleunigung einer Erteilung:

→ «Beschleunigung der Erteilung nach Antwort auf eine Mitteilung nach Regel 71(3)» → Seite 4–44.

Anfrage, wann mit einem nächsten Bescheid gerechnet werden kann

1. Eine solche Anfrage ist kein PACE-Antrag: Die Antwort der Prüfungsabteilung bezieht sich nur auf den nächsten Bescheid, das weitere Verfahren wird nicht beschleunigt, die Anfrage und ihre Antwort sind über Akteneinsicht einsehbar.
2. Anmerkungen zum Verfahrensstand werden auch von Tel. +31 70 340-4500 (→ EPO Form 2568) entgegen genommen.

Handbuch der Qualitätsprozeduren am EPA, 4.7.2:

Der Prüfer sollte eine solche Anfrage (wann mit einem nächsten Bescheid gerechnet werden kann) so schnell wie möglich behandeln und ein Datum für den nächsten Bescheid angeben, das dem Anmelder mitgeteilt wird.

Anmerkung zum «Handbuch der Qualitätsprozeduren am EPA»:

Dieses «Handbuch der Qualitätsprozeduren am EPA» liegt unter Rechtstexte auf <http://www.epo.org> und ist vom Präsidenten des EPA im Vorwort unterzeichnet worden. Die Angaben in diesem «Handbuch der Qualitätsprozeduren am EPA» sind fakultativ und entfalten keinerlei rechtliche Wirkung auf das Verhalten von Anmeldern und Vertretern; Zitat aus dem Vorwort:

«.. which aims to provide a guide to preferred practices endorsed by both the EPO and user representatives. »

- RSP7 III GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERFAHREN VOR DEM EPA
 - RSP7 III B Rechtliches Gehör
 - RSP7 III B 1 Rechtliches Gehör nach Artikel 113(1)
 - RSP7 III B 1.4 Rechtliches Gehör und Zeitpunkt von Entscheidungen
 - RSP7 III B 1.4.1 Unerwartete Entscheidung
- T01/0611 (Cellular therapy/SLEPIAN)

Prüfungsabteilung beantwortete Anfrage des Anmelders, wann mit einem nächsten Bescheid zu rechnen sei, mit Formblatt 2568 ("will next communicate with you within 2 months time"). Deshalb war der Anmelder von einer Zurückweisung als nächstem Schritt überrascht (wesentlicher Verfahrensmangel); B.

Prüfungsverfahren: Zurücknahme

GebO Art. 11 Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Ausführliche Erläuterung der Kriterien zur Rückerstattung
→ Kley/Register 14 GebO Art. 11.

- ▶ GL E VII **Fristen, Rechtsverlust, Weiterbehandlung, beschleunigte Bearbeitung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**
- ▶ GL E VII 6 Rechtsverzicht
- ▶ GL E VII 6.1 Zurücknahme einer Anmeldung oder Benennung

Der Anmelder kann seine Anmeldung jederzeit bis zur Erteilung des europäischen Patents zurücknehmen (→ GL C V 11), sofern kein Dritter dem EPA nachgewiesen hat, dass er nach Regel 15 ein Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents eingeleitet hat. ...

Eine rechtzeitige Zurücknahme der Anmeldung vor der Veröffentlichung nach 18 Monaten hat den Vorteil, dass der Inhalt der Anmeldung nicht öffentlich bekannt gemacht wird (→ GL A VI 1.2). Sofern keine Rechte bestehen geblieben sind und die Anmeldung nicht Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen ist, kann eine jüngere Anmeldung für dieselbe Erfindung als erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, angesehen werden (→ GL F VI 1.4.1). Wurde die Prüfungsgebühr bereits entrichtet, so wird sie ganz oder teilweise zurückerstattet (→ GL A VI 2.5).

Bindungswirkung einer wirksamen Zurücknahmeerklärung:

→ Art. 123, "Berichtigungen nach R. 139, die zu einem anderen Verfahrensstand führen (sollten)".

Verzicht auf Teile der Anmeldung

▶ **GL H III** **Zulässigkeit von Änderungen - sonstige Verfahrensfragen**

- ▶ GL H III 2 Verfahren bei Änderung der Unterlagen
 ▶ GL H III 2.5 Zurücknahme von Änderungen/Verzicht auf Gegenstände

Bei der Streichung eines Gegenstands aus der Anmeldung sollte der Anmelder alle Erklärungen vermeiden, die als Verzicht auf diesen Gegenstand ausgelegt werden könnten. Andernfalls kann dieser Gegenstand nicht wieder in das Verfahren eingeführt werden.

- RSP7 IV VERFAHREN VOR DEM EPA
- RSP7 IV B Prüfungsverfahren
- RSP7 IV B 3 Das Erteilungsstadium des Prüfungsverfahrens
- RSP7 IV B 3.7 Rücknahme von Änderungen und Verzicht auf Gegenstand
- RSP7 IV B 3.7.1 Allgemeines

J85/0015 (Verzicht auf Anspruch)

Streichung der Anmelder Ansprüche aus einer europäischen Patentanmeldung, ohne dabei anzugeben, dass die Einreichung einer Teilanmeldung hiervon nicht berührt wird, so ist die Prüfungsabteilung verpflichtet, der späteren Einreichung einer Teilanmeldung ihre Zustimmung zu versagen.

EntschG 3: Bei der Streichung dieser Ansprüche hat der Beschwerdeführer nicht angegeben, daß die Einreichung einer Teilanmeldung hiervon nicht berührt werden solle. Damit stand eindeutig fest, daß der Beschwerdeführer für die Zusammensetzungen an sich keinen Schutz mehr beanspruchte, auch wenn die Beschreibung der Patentanmeldung noch die Angaben über die Zusammensetzungen enthielt, die Gegenstand der gestrichenen Ansprüche waren; ABI 1986,395.

Anmerkung zu J85/0015:

Diese Entscheidung geht über die Regelungen von Art. 123(2) und Art. 76 hinaus, wurde aber in J01/0002 und G05/0001 bestätigt.

Deshalb erfolgen Änderungen üblicherweise unter dem Vorbehalt, den gestrichenen Gegenstand ggf. später wieder aufzunehmen.

J01/0002 (Teilanmeldung/DARTMOUTH COLLEGE)

EntschG 6. ...Verzichtet der Anmelder unwiderruflich und endgültig auf Gegenstände der Stammanmeldung, so hat er weder das Recht, sie in der Stammanmeldung erneut zu beanspruchen, noch das Recht, eine Teilanmeldung für diese Gegenstände einzureichen (J85/0015, ABI 1986,395, Nrn. 4 und 5 der Entscheidungsgründe); ABI 2005,088.

G05/0001 (Divisional/ASTROPOWER)

EntschG 11.2 ... im Falle einer Kette von Teilanmeldungen ... [ist] die Zuerkennung des Einreichungstags der ersten Offenbarung des betreffenden Gegenstands in der Ursprungsanmeldung nur gerechtfertigt, wenn dieser Gegenstand in jeder der vorausgegangenen (früheren) Anmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung offenbart war und in jeder dieser Vorgängerinnen noch enthalten war (d. h., dass nicht unwiderruflich und endgültig darauf verzichtet wurde, → J01/0002, EntschG 6; → J85/0015, EntschG 4 und 5), als die - weitere - Teilanmeldung eingereicht wurde, sodass er von seiner Offenbarung in der ursprünglich eingereichten Fassung der Ursprungsanmeldung bis einschließlich zum Tag der Einreichung der betreffenden Teilanmeldung jederzeit vorhanden war; ABI 2008,271.

Erfolgt Änderungen ohne Vorbehalt, den gestrichenen Gegenstand ggf. später wieder aufzunehmen kann auch die Auslegung der Verzichtserklärung im Rahmen der Gesamtumstände die Einreichung einer TA ermöglichen, so z.B. J84/0013 und T92/0910:

J84/0013 (Roussel-Uclaf/Teilanmeldung)

EntschG 10: Die Anmelderin hatte dem EPA mit Einreichung der geänderten Ansprüche in der Stammanmeldung folgendes mitgeteilt: "Dem Vorschlag des Prüfers entsprechend reichen wir eine Teilanmeldung für [den Gegenstand des gestrichenen Anspruchs] ein". Die Einreichung einer TA war zulässig; ABI 1985,034.

T92/0910 (Verzicht auf Ansprüche/PASSAVANT-WERKE)

EntschG 2: Bei "ersatzlosem Verzicht", um einen Einwand bezüglich Nicht-Einheitlichkeit bezüglich patentfähiger Gegenstände zu entkräften, mit nachträglicher Ankündigung einer TA für verzichtete Gegenstände war der wirkliche Wille nicht der ersatzlose Verzicht auf einen Teil der ursprünglichen Offenbarung. Unter Berücksichtigung dieser Umstände war die Einreichung einer TA für diese Gegenstände zulässig; B.

Teile der Anmeldung können auch anderweitig verloren gehen:

1. Durch Nichtzahlung weiterer Recherchegebühren bei Nichteinheitlichkeit; → Art. 82, R. 64(2):
Die Nichtzahlung einer weiteren Recherchegebühr für einen Gegenstand ist kein Verzicht auf den betreffenden Gegenstand [→T88/0087]. Jedoch kann ein Anmelder, der es bei einer uneinheitlichen Anmeldung unterlässt, auf eine Aufforderung weitere Recherchegebühren zu entrichten, diese Anmeldung nicht für einen Gegenstand weiterverfolgen, für den keine Recherchegebühren entrichtet wurden. Der Anmelder muss vielmehr eine Teilanmeldung für diesen Gegenstand einreichen, wenn er dafür weiterhin Schutz begehrt, → G92/0002.
2. Durch Nichtzahlung von Anspruchsgebühren;
→ Art. 78, Regel 45(3) bzw. R. 162(4):
Die Nichtzahlung einer Anspruchsgebühr ist ein Verzicht auf den betreffenden Gegenstand: Sofern Merkmale eines dadurch fallengelassenen Anspruchs der Beschreibung oder den Zeichnungen nicht zu entnehmen sind, können sie später nicht mehr in die Anmeldung und insbesondere nicht in die Ansprüche eingeführt werden, → Art. 123 → J88/0015 EntschG 6.

- RSP7 IV B 3.7 Rücknahme von Änderungen und Verzicht auf Gegenstand
- RSP7 IV B 3.7.2 Wirkungen der Nichtzahlung von Anspruchsgebühren
- RSP7 IV B 4 Zusätzliche Recherchen während der Prüfung
- RSP7 IV B 4.2 Nichtzahlung weiterer Recherchegebühren nach Regel 64

Wirksamkeit eines teilweisen Verzichts:

→ Art. 76 RSP «Streichung von Ansprüchen, Verzicht»

Zur Zurücknahme der ganzen Anmeldung:

→ Seite 4–23.

Regel 71(3) –(7) in der Fassung für europäische Patentanmeldungen, für die bis zum **1. April 2012** keine Mitteilung nach der bisherigen Regel 71(3) versandt wurde:

Regel 71(3) – (7) Prüfungsverfahren

(3) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder die Fassung, in der sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und die zugehörigen bibliografischen Daten mit. In dieser Mitteilung fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von vier Monaten die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. (***)

(4) Enthält die europäische Patentanmeldung in der für die Erteilung vorgesehenen Fassung mehr als fünfzehn Patentansprüche, so fordert die Prüfungsabteilung den Anmelder auf, innerhalb der Frist nach Absatz 3 für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch Anspruchsgebühren zu entrichten, soweit diese nicht bereits nach Regel 45 oder Regel 162 entrichtet worden sind. (***)

(5) Wenn der Anmelder innerhalb der Frist nach Absatz 3 die Gebühren nach Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 entrichtet und die Übersetzungen nach Absatz 3 einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der ihm nach Absatz 3 mitgeteilten Fassung und als Beleg für die Verifizierung der bibliografischen Daten. (***)

(6) Wenn der Anmelder innerhalb der Frist nach Absatz 3 begründete Änderungen oder Berichtigungen in der ihm mitgeteilten Fassung beantragt oder an der letzten von ihm vorgelegten Fassung festhält, so erlässt die Prüfungsabteilung im Falle ihrer Zustimmung eine neue Mitteilung nach Absatz 3; andernfalls nimmt sie das Prüfungsverfahren wieder auf. (***)

(7) Werden die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet oder die Übersetzungen nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen. (***)

(***) Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Oktober 2010 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen (CA/D 2/10; CA/81/10 rev. 1); in Kraft getreten am 1. April 2012; ABI 2010,637.

Absätze 8 bis 11 wurden gelöscht.

Ausführungsvorschriften zum dritten Teil des Übereinkommens Kapitel II Anmeldebestimmungen

Regel 35 Allgemeine Vorschriften

Regel 50 Nachgereichte Unterlagen

- ▶ **GL C V** **Abschließende Prüfungsphase**
- ▶ GL C V 1 Mitteilung nach Regel 71(3)
- ▶ GL C V 1.1 Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung
- ▶ GL C V 4 Auf eine Mitteilung nach Regel 71(3) hin eingereichte Änderungen
- ▶ GL C V 4.1 Keine Zahlung von Gebühren und Einreichung von Übersetzungen erforderlich
- ▶ GL C V 4.4 Zulässigkeit von Änderungen
- ▶ GL C V 4.6 Änderungen/Berichtigungen zulässig und gewährbar - zweite Mitteilung nach R. 71(3)
- ▶ GL C V 4.6.1 Ablehnung von Änderungen, die die Prüfungsabteilung in der ersten Mitteilung nach Regel 71 (3) vorgeschlagen hat, durch den Anmelder
- ▶ GL C V 4.6.2 Zweite Aufforderung nach Regel 71(3) auf der Grundlage eines höherrangigen Antrags, der in der ersten Aufforderung nach Regel 71(3) zunächst zurückgewiesen worden war
- ▶ GL C V 4.6.3 Prüfungsabteilung schlägt in der zweiten Mitteilung nach Regel 71(3) Änderungen vor
- ▶ GL C V 4.7 Änderungen nicht zulässig und/oder nicht gewährbar, Wiederaufnahme der Prüfung
- ▶ GL C V 4.7.1 Mitteilungen/Mündliche Verhandlung nach der Wiederaufnahme
- ▶ GL C V 4.7.2 Einigung auf eine Fassung - zweite Mitteilung nach Regel 71(3)
- ▶ GL C V 4.7.3 Keine Einigung auf eine Fassung - Zurückweisung
- ▶ GL C V 6 Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens nach der Einverständniserklärung

Prüfungsverfahren: Zu erteilende Fassung, Regel 71(3)

1. Die Prüfungsabteilungen dürfen in der gemäß R. 71(3) mitgeteilten Fassung von sich aus nützliche Änderungen vorschlagen, von denen sie mit Grund annehmen können, dass der Anmelder zustimmt → GL C V 1.1. Die Prüfungsabteilungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen begründen → CA/81/10 rev. 1, Punkt 30; Quelle: <http://www.suepo.org>.
2. Aufschub der formalen Erfordernisse nach R. 71(3) bis zum Einverständnis mit der zu erteilenden Fassung: → Mitteilung des EPA vom 13. Dezember 2011 über die geänderte Regel 71 und die neue Regel 71a; ABI 2012,052: Punkt 3; GL C V 4.1.
3. Vom Anmelder gemäß R. 71(6) vorgeschlagene Modifikationen der zu erteilenden Fassung sind zu begründen → GL C V 4.
4. Die Mitteilung nach R. 71(3) soll erst nach erfolgter und vergeblicher Recherche nach älteren Rechten iSv Art. 54(3) ergehen, also frühestens 18 Monate nach dem Anmeldetag der zu erteilenden Anmeldung; → GL C IV 7.1 und → Seite 4–44.
5. Bei Versäumen der Frist nach R. 71(3) ist Weiterbehandlung nach Art. 121 möglich, dabei ist eine einzige Weiterbehandlungsgebühr (Gebühr 12) zu entrichten → GL C V 8.
6. Gilt die Anmeldung als zurückgenommen, erfolgt eine Gebührenrückerstattung nach R. 71a(6) → GL C V 9. Im Gegensatz zur vor dem 1. April 2012 geltenden Regelung werden Anspruchsgebühren nicht zurück erstattet, vgl. R. 71a(6) mit früherer R. 71(5).